



# Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom 5. April 2017

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>1</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 2*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 95 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> und l<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Das Gesamtgewicht darf, vorbehältlich der Gewichte im internationalen Verkehr, höchstens betragen:

	Tonnen
dbis. zweiachsige Gesellschaftswagen	19,50

l<sup>bis</sup> Das Gesamtgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstaben d, e, f und j mit alternativem Antrieb darf um das zusätzliche, für die alternative Antriebstechnik erforderliche Gewicht, höchstens jedoch 1 t, höher sein. Fahrzeuge mit alternativem Antrieb sind Fahrzeuge, die zumindest teilweise mit einer der folgenden Energiequellen angetrieben werden:

- Elektrizität;
- Wasserstoff;
- Erdgas, einschliesslich Biogas;
- Flüssiggas; oder
- mechanische Energie aus bordeigenen Speichern oder bordeigenen Quellen, einschliesslich Abwärme.

<sup>1</sup> SR 741.41

*Art. 182 Abs. 1 Bst. b und c sowie 2*

<sup>1</sup> Die Abmessungen von Anhängern dürfen höchstens betragen:

- b. *Betrifft nur den italienischen Text.*
- c. *Betrifft nur den italienischen Text.*

<sup>2</sup> Bei Sattelanhängern, die für den Transport von 45-Fuss-Containern und vergleichbaren Transportbehältern von 45 Fuss Länge besonders eingerichtet sind, darf die zulässige Länge nach Absatz 1 Buchstabe b um höchstens 0,15 m überschritten werden (Art. 65 Abs. 4 VRV<sup>2</sup>).

II

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2017 in Kraft.

5. April 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr